

Richtlinie zur Verleihung von Ehrennadeln des Landesverbandes Brandenburg

(Beschluss des Landesvorstandes vom 12. Juni 1993)

zuletzt geändert in der Beratung des Landesvorstandes vom 09.09.2009

geändert durch Beschluss des Vorstandes des Landesverbandes am 09.12.2009

I.

Die Mitglieder des Landesverbandes können in eigener Zuständigkeit bronzene und silberne Ehrennadeln verleihen, die vom Landesverband bezogen werden können. Dabei sind folgende Kriterien zu beachten:

1. Verleihung der bronzenen Ehrennadel

- a) an Gartenfreunde, die in der Vereinsarbeit vorbildlich ehrenamtlich wirken;
- b) an Gartenfreunde, die 10 Jahre oder mehr einer Kleingartenorganisation angehören und nach Einschätzung des zuständigen Vorstandes eine überdurchschnittliche Verbandsarbeit geleistet haben;

2. Verleihung der silbernen Ehrennadel

- a) an verdiente Gartenfreunde der Vereinsvorstände oder des Vorstandes des Mitgliedes;
- b) an Gartenfreunde, die 25 Jahre oder länger einer Kleingartenorganisation angehören;

II.

Das Mitglied kann für seinen Bereich goldene Ehrennadeln verleihen, die der Landesverband bereithält.

1. An verdiente Gartenfreunde, die in der Vereins- oder Vorstandsarbeit des Mitgliedes viele Jahre im Ehrenamt tätig waren.
2. An Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die das Kleingartenwesen besonders gefördert haben.

III.

Verleihung der goldenen Ehrennadel mit Kranz des Landesverbandes

1. An verdiente Gartenfreunde von Kleingartenorganisationen, die in der Vereins- und Vorstandsarbeit des Mitgliedes die Ziele und Aufgaben unseres Verbandes gefördert haben.
2. An Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich um die Förderung des Kleingartenwesens in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Anträge können stellen:

- a) die Mitglieder des Landesverbandes
- b) die Vereine über die Mitglieder des Landesverbandes

IV.

Eine Auszeichnung nach dem Tode findet nicht statt.
Dies gilt auch dann, wenn die vorzunehmende Ehrung in irgendeiner Weise publiziert wurde.
Gleichfalls ist bei Todesfällen eine stellvertretende Ehrung oder die bloße Übergabe der Ehrennadel an Dritte ausgeschlossen.

V.

Der Landesvorstand kann durch Beschluss „Goldene Ehrennadel“ und „Goldene Ehrennadel mit Kranz“ an Personen verleihen, die sich um das Kleingartenwesen landesweit verdient gemacht haben.

VI.

1. Auf Antrag der Mitgliedsverbände kann der Landesvorstand beschließen, verdienstvolle ehrenamtliche Verbandsfunktionäre in das „Goldene Ehrenbuch“ des Landesverbandes einzutragen. Bei dem Antrag ist zu berücksichtigen, dass diese Verbandsfunktionäre bereits die Ehrennadel des Landesverbandes „Gold mit Kranz“ erhalten haben.
2. Der Landesvorstand kann beschließen, dass Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die das Kleingartenwesen im Land Brandenburg über mehrere Jahre gefördert haben, in das „Goldene Ehrenbuch“ eingetragen werden.